



Grass GmbH

Wirtschaftsberatungsgesellschaft

Steuerberatungsgesellschaft

Neues zur Sozialversicherung 2021

Dezember 2020

Hinsichtlich der Sozialversicherung ergeben sich für 2021 einige Änderungen. Beim Krankenkassenwahlrecht beträgt die Bindungsfrist statt 18 Monaten nur noch 12 Monate, ein Wechsel ist somit eher möglich. Dies gilt bereits ab dem 01.12.2020.

Bei einer neuen Beschäftigung können versicherungspflichtige Mitglieder sofort die Kasse wechseln – ohne Kündigung bei der Vorkasse und ohne Einhaltung der Bindungsfrist.

Arbeitgeber erhalten die Mitgliedsbescheinigung für neue Arbeitnehmer nicht mehr in Papierform, sondern auf elektronischem Weg.

Wer seine Krankenkasse wechseln möchte, stellt einfach einen Neuaufnahmeantrag bei der neuen Kasse. Um die Kündigung bei der alten Krankenkasse kümmert sich dann die neue.

Der Mindestlohn ist angehoben worden. Ab dem 01.01.2021 steigt er auf 9,50 €, ab dem 01.07.2021 beträgt der Stundensatz 9,60 €.

Der Anspruch auf Kurzarbeitergeld sieht bis zum 31.03.2021 vor, dass eine Gewährung erfolgt, wenn mindestens 10 % der Beschäftigten einen Arbeitsentgeltausfall von mehr als 10 % haben. Ab dem 01.04.2021 gilt, dass mindestens 1/3 der Beschäftigten einen Arbeitsentgeltausfall aufweisen müssen.

Bis zu einem Jahresbruttolohn von ca. 73.000 € bei Alleinstehenden bzw. rund 146.000 € bei Zusammenveranlagung entfällt ab dem 01.01.2021 der Solidaritätszuschlag.